

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die erste Anwendung des Beschlusses .../EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen »EG-Dok.Nr. 11830/81«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, insbesondere auf Artikel ...

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaftsmaßnahme bezweckt die Durchführung struktureller Investitionsvorhaben, die den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft im Energie-, Industrie- und Infrastrukturbereich entsprechen;

Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit zu stimulieren und die gemeinsamen Politiken durch Gemeinschaftsmaßnahmen – vor allem durch eine optimale Nutzung der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft – zu unterstützen, die die Durchführung von Infrastrukturvorhaben zur Förderung einer wachsenden Konvergenz der Politiken der Mitgliedstaaten bezwecken, ein

Ziel, das vom Europäischen Rat am 30. Juni 1981 in Luxemburg erneut bekräftigt wurde;

In Erwägung nachstehender Gründe:

Besonders förderungswürdig sollten solche Investitionen gelten, die zur rationelleren Energienutzung beitragen, der Entwicklung der regionalen Infrastrukturen von gemeinsamem Interesse dienen, sowie Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe;

Das neue Gemeinschaftsinstrument verfolgt das Ziel, Investitionen durch Zugang zu den Finanzierungsquellen der Gemeinschaft in spezifischen besonders vorrangigen Sektoren zu erleichtern;

Eine gemeinsame Maßnahme in diesen Bereichen wird in besonderem Maße zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele beitragen, die auf die Verringerung der Arbeitslosigkeit und der regionalen Unterschiede abzielen;

beschließt:

Artikel 1

Es wird eine Anleihetranche in Höhe eines Betrages genehmigt, der den Gegenwert von 1 000 Millionen ECU (Kapitalsumme) nicht überschreiten darf.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Januar 1982 – 14 – 680 70 – E – Fi 232/81.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Dezember 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 5. März 1982 angefordert, siehe auch Drucksache 9/1272 Nr. 52.

Artikel 2

Der Erlös dieser Anleihen wird für Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben verwendet, die im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft durchgeführt und den vorrangigen Zielsetzungen der Gemeinschaft in den Bereichen Energie, Infrastruktur und Förderung kleiner und mittlerer Betriebe entsprechen.

Im Rahmen dieser Tranche betreffen die Investitionen vor allem:

- a) Die rationelle Energienutzung, die Substitution von Erdöl durch andere Energiequellen in allen Bereichen sowie Infrastrukturen, die diese Substitution ermöglichen;
- b) Infrastrukturen, die zur regionalen Entwicklung beitragen oder von gemeinsamem Interesse sind, wie Verkehr, Fernmeldewesen einschließlich Informationstechnologien, Energietransport, Wasserkraftinfrastrukturen und Umweltschutz;
- c) Vorhaben kleiner und mittlerer Betriebe, die dem Ausbau der Betriebe, der Schaffung von Arbeitsplätzen oder der Innovation dienen.

Artikel 3

Die Kommission beschließt über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben gemäß:

- den Bestimmungen von Artikel 2 und unter Berücksichtigung der wichtigsten Wirtschaftsprobleme der Gemeinschaft;
- den Bestimmungen des EWG-Vertrags und des abgeleiteten Rechts, vor allem des Wettbewerbsrechts, sowie den für die fraglichen Bereiche geltenden Gemeinschaftspolitiken.

Begründung

Am 19. Oktober 1981 hat der Rat grundsätzlich die Fortsetzung der Aktivität des Neuen Gemeinschaftsinstruments beschlossen.

Die Kommission hält es daher für dringend, daß rasch ein Beschluß zur Bereitstellung einer Tranche dieses verlängerten Instruments gefaßt wird, zumal so viele Vorhaben erfaßt worden sind, daß der gesamte durch den Beschluß vom 16. Oktober 1978 genehmigte Plafond kurzfristig gebunden werden kann.

Diese Notwendigkeit ist besonders dringend, da die Gemeinschaft mit all ihren Mitteln die Investitionen unterstützen muß. Den Investitionen kommt angesichts der ernststen Probleme, vor denen unsere Volkswirtschaften zur Zeit stehen, eine vorrangige Rolle zu, da sie unsere Grundstrukturen verstärken, ihre Anpassung ermöglichen und außerdem zur Stützung der Wirtschaftstätigkeit und der Beschäftigung beitragen.

Schon in seiner experimentellen Phase hat das NGI gezeigt, welchen Beitrag es in dieser Hinsicht leisten kann. Innerhalb von drei Jahren wurde der gesamte Plafond in Höhe von 1 Milliarde ECU für Projekte im Infrastruktur- und Energiebereich gebunden.

Die Kommission ist der Ansicht, daß ihre Interventionen in diesen beiden Sektoren noch wirksamer sein könnten, wenn die Tranchen noch stärker spezifiziert würden, damit sie innerhalb der großen abgegrenzten Tätigkeitsbereiche auf prioritäre Ziele der Gemeinschaft abzielen könnten.

Im Energiebereich besteht die offensichtliche und dringende Notwendigkeit, die Investitionen zur Förderung der rationellen Energienutzung und der Substitution von Erdöl durch andere Energiequellen zu erhöhen. Das Erfordernis, unseren Verbrauch von Erdölprodukten zu vermindern, ist nach wie vor sehr groß und das Instrument, eine solche Verminderung zu erreichen, sind weitgehend Investitionsanstrengungen, nicht nur bei der Energieerzeugung (z.B. Kernkraft, Kohle) – Anstrengungen, die bereits in Angriff genommen wurden – sondern auch bei der Anpassung der Nutzungsmethoden, sei es bei den Verfahren der Industrie, im tertiären oder Haushaltssektor oder im Verkehr. Die Kommission ist sich der Schwierigkeit der Stimulierung dieser Investitionsanstrengungen bewußt; deren Stagnation zum Teil mit der allgemeinen Wirtschaftslage zusammenhängt. Gemeinschaftsfinanzierungen in diesem Bereich werden bereits von der EIB und der EGKS in ihren eigenen Sektoren vorgenommen. Diese Finanzierungen müssen fortgesetzt werden. Aber die Notwendigkeit, unsere Außenabhängigkeit im Energiebereich zu vermindern, und der Beitrag, den die hierzu erforderlichen Investitionsanstrengungen zur

allgemeinen Wirtschaftstätigkeit leisten können (wie im V. Programm gezeigt), veranlassen die Kommission zu dem Vorschlag, diesen Bereich (der bereits unter anderen für die früheren Tranchen des NGI in Frage kam) vorrangig und spezifisch für die nächste Tranche des NGI vorzusehen.

Die Rolle des NGI zur Anregung der Investitionen im Bereich der Infrastrukturen liegt ebenfalls auf der Hand. Es ist überaus wünschenswert, daß das NGI in diesem Bereich weiterhin eine Rolle spielt, darüber hinaus sind aber auch spezifischere Ziele anzustreben. Deshalb schlägt die Kommission vor, Vorrang denjenigen Infrastrukturinvestitionen einzuräumen, die zur regionalen Entwicklung beitragen (um die Bemühungen zur Verbesserung der Basisstrukturen vor allem in den weniger begünstigten Regionen der Gemeinschaft fortzusetzen), sowie Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse (z. B. vorrangige Verkehrsprojekte).

Der Basisbeschluß über das NGI sieht auch die Möglichkeit vor, das Instrument für Investitionen im produktiven Sektor einzusetzen, in dem eindeutig erheblicher Bedarf besteht. Als ersten Schritt hält es die Kommission für zweckmäßig, das NGI dem Finanzierungsbedarf der Klein- und Mittelbetriebe zu öffnen. Angesichts des Beitrags, den diese Unternehmen zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze und zur Innovation leisten können, hält sie diesen Bedarf für vorrangig. Aus diesem Grunde schlägt sie vor, daß diese Tranche des NGI als dritter Einsatzbereich in produktiven Sektoren wirtschaftlich gesunden Investitionen von Betrieben mit nicht zu großem Umfang offenstehen soll.

Die Schwierigkeiten, die besonders Kleinbetriebe haben, Darlehen bei nichteinzelstaatlichen Einrichtungen aufzunehmen, können mit Hilfe der Mechanismen abgebaut werden, die bereits im Rahmen der Globaldarlehen über einzelstaatliche finanzielle Mittler erprobt und in gewissen Fällen durch einzelstaatliche Garantiesysteme gegen Wechselkursrisiken flankierend unterstützt wurden.

Diese Tranche wird somit für drei vorrangige Tätigkeitsbereiche bestimmt sein: die rationelle Energienutzung, Infrastrukturen, die der regionalen Entwicklung und/oder dem Gemeinschaftsinteresse dienen und Klein- und Mittelbetriebe.

Trotz der Unsicherheitsfaktoren in bezug auf die allgemeine Entwicklung der Investitionen wie auch der tatsächlichen Finanzierungsbedingungen, die den Darlehensnehmern gewährt werden könnten, ist die Kommission der Ansicht, daß diese drei Bereiche die Genehmigung einer einmaligen Tranche von 1 000 Millionen ECU notwendig machen.

